



Leiter einer  
anwaltlichen  
Referendar-AG  
gesucht!  
Seite 4

# Kammermitteilung

3 | 2024

Leiter einer anwaltlichen Referendar-AG gesucht Seite 4

---

Vertreter und Abwickler gesucht Seite 6

---

Austausch der Mitarbeitendenkarten  
und Softwarezertifikate im beA Seite 10

---



## Inhalt

### Grußwort

- 3 Grußwort des Präsidenten

### Mitteilungen

- 4 Leiter einer anwaltlichen Referendar-AG gesucht
- 6 Vertreter und Abwickler dringend gesucht
- 7 Schiedsgutachter für Schiedsverfahren nach § 18 ARB gesucht
- 8 Das Fest ist vorbei ...
- 9 Besuch aus Göttingen
- 10 Austausch der Mitarbeitendenkarten und Softwarezertifikate im beA
- 11 Neue Video-Aufzeichnungen von EuGH-Anhörungen als Instrument der juristischen Ausbildung
- 12 Note on the projekt „CJEU Hearings' Recording as a Judicial Training Tool“
- 13 BRAK Newsroom:  
Anwälte müssen nicht anlasslos über Insolvenzgefahr aufklären  
Anwaltliche Rechnungen bedürfen ab sofort nicht mehr der Schriftform
- 14 Hinweise und Informationen zur beA-App
- 17 Weitere Digitalisierung der Justiz
- 20 Streit zwischen Rechtsanwalt und Mandanten: Mehr Schlichtungen wagen.

### Personalien

- 22 Neuzulassungen, anderweitige Zulassungen
- 23 Syndikusrechtsanwaltszulassungen, Berufsausübungsgesellschaften
- 24 Löschungen  
Neue Fachanwaltszulassungen
- 25 Jubiläen – Rechtsanwälte/innen
- 26 Jubiläen – Mitarbeiter/innen

### Veranstaltungen

- 27 Seminare | Fortbildungen der Rechtsanwaltskammer Braunschweig

### Pressemitteilungen

- 29 Rezension:  
Fachkunde für die Rechtsanwaltspraxis

➔ [verlinkt mit den jeweiligen Beiträgen](#)

---

## Impressum

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Braunschweig,  
Lessingplatz 1 | 38100 Braunschweig  
Telefon 0531 123 35 0 | Telefax 0531 123 35 66  
[www.rak-braunschweig.de](http://www.rak-braunschweig.de)

Redaktion: Rechtsanwältin Petra Boeke,  
Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Braunschweig (V.i.S.d.P.)  
Layout: Druckreif! Annette Henko, Braunschweig  
Titelfoto: Braunschweig; Magniviertel, Foto: Adobe Stock ArTo

Die Kammermitteilung erscheint 4x jährlich als Online-Ausgabe.

Nachdruck – auch von einzelnen Beiträgen und Fotos –  
nur nach Genehmigung des Herausgebers



## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie Ihnen hinlänglich bekannt sein dürfte, liegt die letzte Erhöhung der gesetzlichen Anwaltsgebühren nunmehr 4 Jahren zurück. Damals war sowohl von dem Deutschen Anwaltsverein als auch der Bundesrechtsanwaltskammer angemahnt worden, die Anpassung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung in deutlich kürzeren Abständen durchzuführen. Bekanntermaßen hat dieser Appell keine Früchte getragen. Auch konnte die Erhöhung der gesetzlichen Anwaltsgebühren zum 01.01.2021 die in den Anwaltskanzleien entstandenen erhöhten Personal- und anderweitigen Betriebskosten angesichts der herrschenden Inflation kaum berücksichtigen. Inzwischen liegt ein Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vor und es soll – zumindest nach den Vorstellungen des Bundesministers der Justiz – zum 01.01.2025 zu einer Erhöhung der gesetzlichen Anwaltsgebühren kommen, man darf weiterhin gespannt sein. Der genannte Referentenentwurf sieht eine Kombination aus strukturellen Verbesserungen sowie einer linearen Erhöhung der Gebühren vor, wobei die Betragsrahmen- sowie die Festgebühren um 9 % und die Wertgebühren um 6 % steigen sollen.

Leider gilt dies auch für die Gerichts- und Gerichtsvollziehergebühren sowie die Honorarsätze der Sachverständigen, Betreuerinnen und Betreuer, Dolmetscherinnen, Dolmetscher und Zeugen.

Auch wenn all diesen Personen von Herzen gegönnt sei, dass auch sie mit höheren Vergütungen bedacht werden, ist es nach wie vor von Übel, dass der Forderung der Länder, die eine Anpassung der Anwaltsgebühren immer auch an eine

parallele Erhöhung der Gerichtskosten koppeln wollen, immer wieder nachgegangen wird. Es ist inzwischen eine Binsenweisheit, dass durch eine ständige Erhöhung der Gerichtskosten, die letztlich nichts anderes zum Ziel hat, als den Rechtssuchenden die Finanzierung der Justiz aufzuerlegen, die Inanspruchnahme der Gerichte und die Durchsetzung von Ansprüchen für Bürger und Unternehmen immer unattraktiver wird und die juristische Auseinandersetzung sich auf Parallelfelder verlagert (Versicherungsregulierungen; Internetportale; etc.).

Dass der Rechtsstaat und die Zurverfügungstellung von entsprechenden Institutionen eine selbstverständliche Staatsaufgabe sein sollte, scheint bei den Ländern nicht erkannt oder ignoriert zu werden. Statt dessen werden nun sog. Kostenpakete zwischen Bund und Ländern verhandelt, die auf lange Sicht keineswegs geeignet sind, den Rechtsstaat zu stärken.

Der Rechtsstaat kann nur gedeihen, wenn eine starke Rechtsanwaltschaft die Möglichkeit hat, die Rechte ihrer Mandantschaft auch und gerade bei den gerichtlichen Institutionen durchzusetzen zu können. Eine starke Justiz verlangt eine starke Anwaltschaft.

In diesem Sinne wünsche Ihnen einen schönen Spätsommer und verbleibe

mit freundlichen kollegialen Grüßen

*Dr. Peter Beer*  
Präsident



RECHTSANWALTSKAMMER  
Braunschweig

## Vertreter und Abwickler dringend gesucht!

Kolleginnen und Kollegen, die Interesse an der Übernahme von Vertretungen oder Abwicklungen von Kanzleien haben, können sich gern telefonisch oder per E-Mail bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Braunschweig bei Frau Winter melden und um Aufnahme in die entsprechenden Listen bitten.

Kontaktdaten  
Frau Winter  
[awinter@rak-braunschweig.de](mailto:awinter@rak-braunschweig.de)  
0531 - 1233513



## Leiter einer anwaltlichen Referendar-AG gesucht!

Die Rechtsanwaltskammer Braunschweig sucht eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt, die/der Interesse hat, die Leitung einer anwaltlichen Arbeitsgemeinschaft in der 4. Pflichtstation oder als Klausurenkursleiter/ in im Rahmen der gezielten Examensvorbereitung für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst in Göttingen zu übernehmen. Es wäre wünschenswert, wenn Sie Bereitschaft zur Durchführung der Unterrichtseinheiten auf elektronischem Weg, z.B. über Microsoft-Teams zeigen würden. Die entsprechenden Lizenzen sowie Schulungsmöglichkeiten werden durch das Oberlandesgericht Braunschweig zur Verfügung gestellt.

Die einschlägigen Ausbildungsvorschriften sind im NJAG sowie in der NJAVO in der Fassung der Jahre 2022/2023 festgelegt. Diese sowie die Ausbildungspläne unter anderem für die allgemeine anwaltliche Ausbildung am Arbeitsplatz und in der Arbeitsgemeinschaft sind in der Ausbildungsbroschüre [„Der Juristische Vorbereitungsdienst in Niedersachsen, Stand Februar 2024“](#) niedergelegt.

Exemplarisch soll hier ausgeführt werden, dass Sie die insgesamt sechs Monate dauernde anwaltliche Arbeitsgemeinschaft gemeinschaftlich leiten werden. Die Arbeitsgemeinschaft beginnt mit einem fünftägigen Blockseminar I, das Sie sich mit einer richterlichen Lehrkraft teilen, welche die Referendarinnen und Referendare an drei Tagen ganztätig im „Zwangsvollstreckungsrecht“ unterrichtet. Sie sollen an 2 Tagen dann den Referendaren die Einführung in den Anwaltsberuf (die Stellung als Organ der Rechtspflege, anwaltliche Tätigkeitsfelder, Personalführung, Büroorganisation Zulassungsvoraussetzung usw.) sowie RVG und Einführung in das Gebührenrecht vermitteln.

Die anwaltliche Arbeitsgemeinschaft findet in der Regel einmal wöchentlich statt. Darüber hinaus sind im Rahmen der anwaltlichen Arbeitsgemeinschaft insgesamt vier Aufsichtsarbeiten anzufertigen, deren Bewertungen in das zu erteilende Zeugnis einzubeziehen sind. Von Ihrer Tätigkeit als Leiterin/Leiter einer anwaltli-

chen Arbeitsgemeinschaft können Sie bis zu 50 % auf anwaltliche Dozentinnen und Dozenten übertragen, die diese Lehrtätigkeit in ihren jeweiligen Fachgebieten im Rahmen Ihrer Arbeitsgemeinschaft wahrnehmen können, ohne selbst die Leitung der AG zu übernehmen. Beurteilungsbeiträge der Dozentinnen und Dozenten über erbrachte Leistungen der Referendarinnen und Referendare übernehmen Sie für die spätere Zeugniserteilung.

Die gezielte Examensvorbereitung findet in der 1. und 2. Woche des 4. Monats der 4. Pflichtstation statt. Je Klausurtyp erfolgt eine Wiederholungseinheit (ZU-, ZG-, A1-, A2-, SR-, VR- und VA-Klausur). Jede Wiederholungseinheit umfasst 12 Stunden. Die Einteilung ähnelt dem Ergänzungsvorbereitungsdienst (1. Tag: 5 Stunden Unterricht bezogen auf den jeweiligen Klausurtyp; 2. Tag: 5 Stunden Anfertigung der Übungsklausur durch die Referendare/innen und 2 Stunden Besprechung am Nachmittag).

Das LJPA stellt für den Wiederholungsunterricht Merkblätter und Musterklausuren zur Verfügung. Die Übungsklausuren stellt das LJPA ebenfalls zur Verfügung.

Als Vergütung zahlt Ihnen das Land Niedersachsen einen Betrag von 22 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten). Für die Klausuren gewährt das Land Niedersachsen einen Einmalbetrag von 55 € für die Ausgabe und Besprechung jeder Klausur sowie einen Betrag von 13 € für die Korrektur jeder einzelnen Klausur. Die Rechtsanwaltskammer Braunschweig beteiligt sich darüber hinaus mit einer eigenen Gebührenregelung an der Vergütung der anwaltlichen Arbeitsgemeinschaftsleiter/innen (pro Unterrichtsstunde 35,00 €, Korrektur 20,00 € und Besprechung Klausur 90,00 €).

Wenn Sie Interesse an der Übernahme der Leitung einer anwaltlichen Arbeitsgemeinschaft haben und die beiden Staatsexamina der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung mindestens mit dem Ergebnis „befriedigend“ abgeschlossen haben, melden Sie sich ►



### RECHTSANWALTSKAMMER Braunschweig

bitte alsbald beim Oberlandesgericht Braunschweig, Referendarabteilung, oder der Rechtsanwaltskammer Braunschweig. Es wird ausdrücklich auch die Bewerbung von Assessorinnen und Assessoren begrüßt, die die zweite juristische Staatsprüfung zeitnah abgelegt und ihre berufliche Karriere gerade begonnen haben.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Frau Winter (0531/123 35 13) gern zur Verfügung. ■



RECHTSANWALTSKAMMER  
Braunschweig

## Schiedsgutachter für Schiedsverfahren nach § 18 ARB gesucht



Die RAK Braunschweig erreichen immer wieder Anfragen von Rechtsschutzversicherern für die Benennung von Schiedsgutachtern für Schiedsverfahren nach § 18 ARB. Falls Sie zur Übernahme einer solchen Tätigkeit bereit sind, füllen Sie bitte das Formular unter

[https://www.rak-braunschweig.de/images/downloads/formulare/allgemein/Formular\\_Schiedsgutachter.pdf](https://www.rak-braunschweig.de/images/downloads/formulare/allgemein/Formular_Schiedsgutachter.pdf)

aus und senden dies an uns zurück. Bitte beachten Sie, dass Voraussetzung für eine Benennung ist, dass Sie seit mindestens fünf Jahren zur Anwaltschaft zugelassen sind.

Die in dem Formular aufgeführten „Fachgebiete“ sind in den mit den Rechtsschutzversicherern vereinbarten „Grundsätzen“ festgelegt, die bereits aus 1994 datieren; daraus erklärt sich, dass die mittlerweile geschaffenen Fachanwaltschaften nicht berücksichtigt sind.

Sie können in dem Formular unter „Sonstige Tätigkeitsgebiete“ aber gerne auch andere Fachgebiete (auch: Fachanwaltschaften) angeben.





RECHTSANWALTSKAMMER  
Braunschweig

## Das Fest ist vorbei ...



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 21.08.2024 fand das Sommerfest der Rechtsanwaltskammer auf dem Hof des Kammergebäudes statt.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hatte dazu eingeladen, um sich bei den Mitgliedern für ihr vielfältiges ehrenamtliches Engagement zu bedanken und Kollegen, die sich noch nicht ehrenamtlich engagieren zu animieren, dies im Interesse einer funktionierenden Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vielleicht noch zu tun und um mit Kollegen den gemeinsamen Austausch in entspannter Atmosphäre zu genießen.

Viele sind gekommen und haben ein vielfältiges Grillbuffet genossen, sowie frisch gezapftes Bier und sonstige Getränke. Viele sind allerdings auch nicht gekommen, was wir sehr schade finden, denn es war ein schönes Fest in ausgelassener Stimmung und mit guten Gesprächen. Wir hoffen im Falle einer Wiederholung noch mehr Kollegen zur Teilnahme gewinnen zu können.

Unser herzlicher Dank gilt insbesondere unseren Mitarbeiterinnen in der Geschäftsstelle, die das Fest wunderbar geplant und zum guten Gelingen durch ihren unermüdlichen Einsatz beigetragen haben.

*Petra Boeke*  
Geschäftsführerin



## Besuch aus Göttingen



Am 04.07.2024 besuchte Prof. Dr. Thomas Mann, Direktor des Instituts für Öffentliches Recht am Lehrstuhl für Verwaltungsrecht, von der Georg-August-Universität Göttingen mit Studenten seines Seminars zum Recht der freien Berufe die Rechtsanwaltskammer Braunschweig.

Ein Teil des Seminars fand im Seminarraum der Rechtsanwaltskammer statt, in der die Teilnehmer zu aktuellen Themen des Berufsrechts der Rechtsanwaltschaft vorgetragen haben.

Ich habe zuvor nach Begrüßung der Studenten eine kurze Darstellung der Aufgaben der Rechtsanwaltskammer vorgenommen. Die Studentinnen und Studenten waren sehr interessiert und haben vielfältige Fragen gestellt.

Wir freuen uns darüber, dass es bereits im Studium möglich ist, sich mit Themen der Rechtsanwaltschaft zu befassen und dafür offenbar auch Interesse besteht. Vielleicht können wir durch solche Veranstaltungen dazu beitragen, dass sich wieder mehr Juristen für den Rechtsanwaltsberuf entscheiden.

*Petra Boeke*  
*Geschäftsführerin*



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

## Austausch der Mitarbeitendenkarten und Softwarezertifikate im beA

Berlin, 26.08.2024 | Rechtsanwältin Julia von Seltmann

Information  
über den  
aktuellen Stand

Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer und die Bundesrechtsanwaltskammer hatten laufend darüber unterrichtet, dass auch die beA-Karten für die Mitarbeitenden sowie die Softwarezertifikate auf die aktuelle Schlüssellänge umgestellt werden müssen. Sämtliche Mitarbeitendenkarten sind ausgeliefert. Die Softwarezertifikate wurden durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer bereitgestellt.

Durch persönliche Ansprachen und den beA-Newsletter haben wir die Kolleginnen und Kollegen darauf hingewiesen, dass sie die neuen Mitarbeitendenkarten in ihr beA einbinden und die neuen Softwarezertifikate im beA hinterlegen müssen, um weiterhin ein problemloses und arbeitsteiliges Arbeiten zu gewährleisten.

Von den insgesamt 38.229 bei den Nutzerinnen und Nutzern vorliegenden Mitarbeitendenkarten wurden bislang lediglich 23.129 Karten im beA hinterlegt. Dies entspricht einem Anteil von rund 60 %.

Die Quote bei den Softwarezertifikaten ist mit 66 % etwas höher. Von den 63.000 von der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer bereitgestellten Zertifikaten sind lediglich 43.000 Zertifikate im beA hinterlegt.

Da die Sperrungen der alten Softwarezertifikate bis zum 30.08.2024 abgeschlossen sein sollen und ab dem 19.09.2024 mit der Sperrung der alten Mitarbeitendenkarten begonnen werden soll, wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die Kolleginnen und Kollegen über Ihre Medien noch einmal darauf hinweisen könnten, die neuen Mitarbeitendenkarten sowie die bereitgestellten Softwarezertifikate im beA zu hinterlegen, um weiterhin ein reibungsloses Arbeiten zu gewährleisten. ■

Die Anleitung zum Austausch der Mitarbeitendenkarten findet sich auf der Seite des [beA-Portals](#).



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

## Neue Video-Aufzeichnungen von EuGH-Anhörungen als Instrument der juristischen Ausbildung

Brüssel, 26.08.2024 | Ass. jur. Sarah Pratscher

Im Rahmen des Aus- und Fortbildungsprojekts „Aufzeichnung von EuGH-Anhörungen als Instrument der juristischen Ausbildung“ (CJEU Hearings' Recording as a Judicial Training Tool) werden auf der Website der EU Academy sechs neue Aus- und Fortbildungsvideos über den EuGH und seine Arbeitsweise mit Untertiteln in allen EU-Sprachen bereitgestellt. Die Videos wurden von der Kommission in Zusammenarbeit mit dem EuGH produziert und unterstützt durch den CCBE (Rat der Europäischen Anwaltschaften) sowie das EJTN (Europäisches Netz für die juristische Aus- und Fortbildung).

Für die Nutzung ist es erforderlich, sich zunächst kostenlos zu registrieren und sich für den Kurs anzumelden.

Die Videos erklären unter anderem

- die Arbeit des EuGH und des EuG,
- die verschiedenen Verfahrensarten vor den Gerichten,
- die Verfahrensregeln,

- die Arten von Rechtssachen über welche die Gerichte urteilen,
- die direkten Klagen vor dem Gericht,
- das Vorabentscheidungsverfahren,
- das Verfahren für ein Vorabentscheidungsersuchen sowie
- den Ablauf und Zweck der schriftlichen und mündlichen Verhandlungen.

Sie richten sich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie sonstige Angehörige der Rechtsberufe.

Für weiterführende Informationen erlaube ich mir den Verweis auf die Website der EU Academy und die Anmerkungen des CCBE zu dem Aus- und Fortbildungsprojekt. Letztere liegen nur in englischer Sprache vor. ►

Die Website der EU Academy ist über diesen [Link](#) zu erreichen.



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

# Note on the project „CJEU Hearings’ Recording as a Judicial Training Tool“

In 2021, following a call from the CCBE to ensure access to the recording of hearings of the Court of Justice of the European Union (CJEU) for training purposes, the European Commission together with the relevant stakeholders started to develop the project on training tools for legal professionals based on the recordings of hearings of the CJEU.

The aim of the project was to increase the awareness and knowledge of justice professionals, as well as to develop their skills, which are necessary to facilitate a dialogue between national courts and the CJEU to ensure proper representation at the CJEU by national lawyers and to improve the implementation of EU law by showcasing concrete examples of hearings and best practices.

After an internal call, the CCBE appointed five experts to contribute to this project: Raluca Bercea, Carlo Forte, Dariusz Gibasiewicz, Laurent Pettiti, and Cesare Rizza.

In 2022, the CCBE experts, together with experts from the CJEU and the European Judicial Training Network (EJTN), worked on the development and creation of six training videos.

This project could be considered as an excellent example of successful cooperation between the European Commission, the CCBE, the EJTN and the CJEU to serve in the future as a basis for further important projects and initiatives to improve the knowledge and skills of lawyers and other legal professionals, therefore contributing to the implementation of the goals of the European Judicial Training Strategy and ensuring the professional development of legal professionals.

The closing conference of this project, ‘CJEU Hearings’ Recording as a Judicial Training Tool’, took place online on 7 March 2024. This conference was organised by the European Commission and the CJEU, and served the purpose of:

- presenting six training videos on the CJEU;
- explaining where to find them on the EU platform;

- encouraging the use of these videos as training tools by training providers and training providers as well as their dissemination as a self-learning tool for justice professionals.

Please note that the recording of the closing conference, as well as the teaser video and the video demonstrating how to access the training videos on the EU Academy platform presented during the closing conference, are available here:

<https://cjeustrainingvideos.eu/videos/>  
<https://cjeustrainingvideos.eu/recording/>

There are six videos produced in the margins of this project:

- CJEU Hearings' Video #1:  
General introduction to the work of the Court of Justice and the General Court
- CJEU Hearings' Video #2:  
Different types of procedures at the CJEU and the General Court
- CJEU Hearings' Video #3:  
Procedure and the different stages of a typical hearing
- CJEU Hearings' Video #4:  
Direct actions before the General Court
- CJEU Hearings' Video #5:  
The reference for a preliminary ruling: a dialogue on European law with the European Court of Justice at the initiative of national judges
- CJEU Hearings' Video #6:  
Preliminary reference procedure introduction specificities for lawyers

All videos produced in the margins of this project are available on the EU Academy Portal here:

<https://academy.europa.eu/courses/cjeu-training-videos>

Please note that training videos will soon be available in all EU language versions.

All delegations are kindly invited to use these videos as a training tool for initial and continuing legal training of lawyers and actively promote the use of these videos in their countries by their Bars and other relevant authorities responsible for the training of lawyers. ■



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

## BRAK Newsroom

Neuigkeiten rund um den Anwaltsberuf

### Anwälte müssen nicht anlasslos über Insolvenzgefahr aufklären

Trägt der Mandant keine Anhaltspunkte für eine Insolvenzgefahr des Gegners vor, so muss der Anwalt ihn hierüber auch nicht aufklären. ■

[Klicken Sie hier, um zu dem Beitrag zu gelangen.](#)

### Anwaltliche Rechnungen bedürfen ab sofort nicht mehr der Schriftform

Eine handschriftliche Unterschrift, wie bisher, ist nicht mehr erforderlich. Die BRAK hatte sich wiederholt für eine derartige Formerleichterung eingesetzt. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können Gebührenrechnungen seit dem 17.07.2024 in Textform an ihre

[Klicken Sie hier, um zu dem Beitrag zu gelangen.](#)

## beA mobil

### Hinweise und Informationen zur beA-App

Berlin, 11.07.2024 | Rechtsanwältin Julia von Seltmann

Seit dem 22.02.2024 steht die mobile beA-App der BRAK allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten über den App Store von Apple und den Play Store von Google zur Verfügung. Im folgenden Beitrag erhalten Sie einige Hinweise und Informationen zur Einrichtung und Nutzung der beA-App.

#### Voraussetzungen für die Nutzung der App

Für die Nutzung der beA-App benötigen Sie ein **mobiles Endgerät**, auf dem eine der nachfolgenden Software-Versionen für iOS oder Android installiert ist:

- für iOS: iOS 15 oder aktueller
- für Android: Android 11 oder aktueller.

Die beA-App können Sie im **App Store (iOS)** oder **Play Store (Android)** herunterladen. Geben Sie hierfür in die Suchzeile einfach „beA BRAK“ ein.

Für die Nutzung benötigen Sie ferner ein **Softwarezertifikat**. Dazu müssen Sie bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ein Softwarezertifikat erworben und dieses in der beA-Webanwendung hinterlegt und mit Ihrer beA-Karte freigeschaltet haben. Sofern noch nicht geschehen, können Sie das Softwarezertifikat unter folgendem Link bestellen:

<https://www.bea-brak.de/beaportal/>

#### Softwarezertifikat übertragen

Wenn Sie ein gültiges Softwarezertifikat in der beA-Webanwendung hinterlegt und freigeschaltet haben, müssen Sie dieses auf Ihr mobiles Endgerät übertragen (Abb. 1).

Dazu melden Sie sich bitte in der beA-Webanwendung an. Öffnen Sie dort den Reiter „Einstellungen“ und gehen Sie zu „Sicherheits-Token“ **A**. Wählen Sie dort das hinterlegte Softwarezertifikat aus **B**. Auf der rechten Seite Ihres Bildschirms findet sich eine Navigationsleiste. Dort klicken Sie bitte die Schaltfläche „QR-Code erzeugen“ an. **C** Es wird ein QR-Code erzeugt. Öffnen Sie die beA-App und scannen Sie den QR-Code. Nach dem erfolgreichen Scannen des QR-Codes werden Sie aufgefordert, die PIN des Software-Tokens auf Ihrem mobilen Gerät einzugeben. Sofern Ihr mobiles Endgerät Face-ID (Gesichtserkennung) oder Touch-ID (Fingerabdruck) unterstützt, öffnet sich eine Abfrage, ob Sie für die ▶



Abbildung 1



Anmeldung zukünftig die Face-ID oder die Touch-ID statt der PIN verwenden möchten. Sie können diese Festlegung jederzeit wieder in den Einstellungen der App ändern.

Ausführliche Informationen zur Einrichtung der beA-App sind im [beA-Anwenderhandbuch](#) verfügbar.

### Zugriff auf Nachrichten

Sobald Sie die oben beschriebenen Schritte ausgeführt haben, können Sie über die App auf die in Ihrem beA eingegangenen Nachrichten zugreifen. Dazu haben Sie **zwei Möglichkeiten**:

Entweder melden Sie sich **direkt in der beA-App** an. Es öffnet sich der Posteingangsordner. Dort sehen Sie die neu eingegangenen Nachrichten und können sie sowie die darin enthaltenen Anhänge in der App öffnen.

Als weitere Möglichkeit steht Ihnen der Nachrichten-zugriff über den **Nachrichtenlink in Ihrer Benachrichtigungsmail** zur Verfügung. Wenn Sie die Benachrichtigungsfunktion aktiviert haben, erhalten Sie eine E-Mail,

wenn eine neue beA-Nachricht eingegangen ist. Die E-Mail enthält einen Nachrichtenlink.

Wenn Sie die App wie oben beschrieben installiert haben, werden Sie durch Antippen des Nachrichtenlinks direkt auf die App weitergeleitet. Nunmehr melden Sie sich über die beA-App an Ihrem Postfach an, um direkten Zugriff auf die eingegangene Nachricht zu erhalten (Abb. 2).

Tippen Sie eine Nachricht **A** an, um diese zu öffnen. Über das Icon vor der Nachricht **B** können Sie den Status "gelesen/ungelesen" einer Nachricht ändern. Dieser Status wird auch mit der beA-Webanwendung synchronisiert (Abb. 3).

Detaillierte Informationen und Unterstützung hält die Online-Hilfe auch zu diesem Themenbereich bereit.

### Aktuelle Funktionen

Die BRAK stellt Ihnen die beA-App zunächst in einer **ersten Ausbaustufe** bereit. Diese ermöglicht es Ihnen, eingegangene Nachrichten auf Ihrem mobilen Endgerät wie beschrieben zu entschlüsseln und zu lesen. Und so gehen Sie vor: ▶

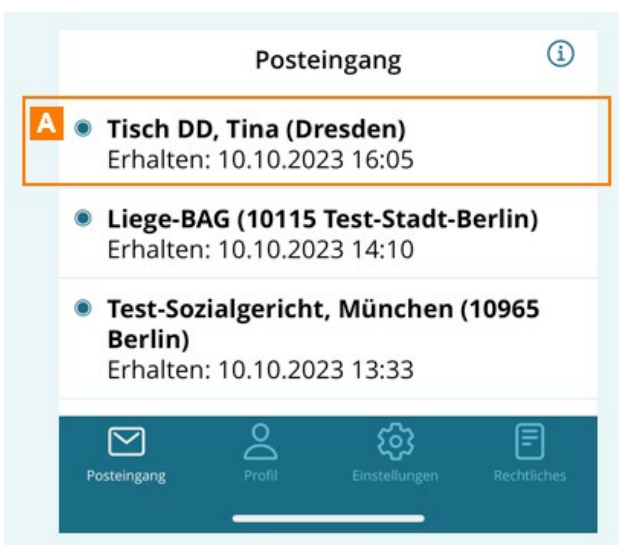


Abbildung 2

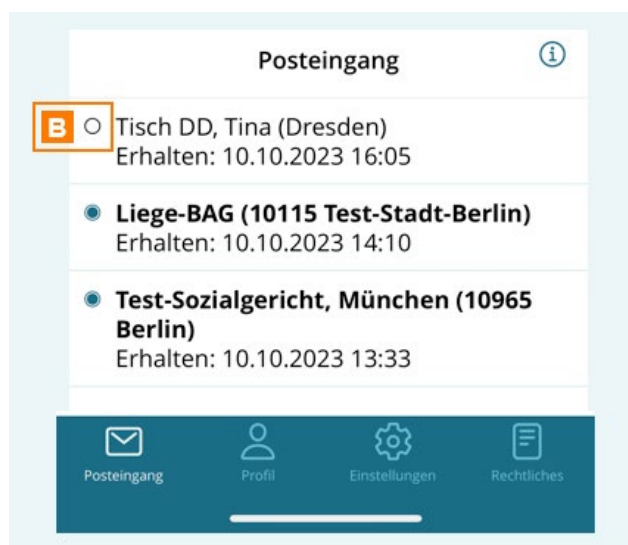


Abbildung 3



Tippen Sie einen Nachrichtenanhang an, um diesen anzuzeigen. Der Anhang öffnet sich. Unterstützt werden die meisten gängigen Dateiformate, insbesondere .pdf, .docx, .tiff und .xml. Signierte Anhänge werden mit einem Icon angezeigt. Über die drei Punkte neben dem Anhang können Sie sich weitere Metadaten des Anhangs wie z.B. den Dokumenttyp oder den Namen der Signaturdatei anzeigen lassen. Geöffnete Nachrichtenanhänge können Sie speichern **A** oder über den „Teilen-Button“ links unten **B** weiterleiten (Abb. 4).

## Einschränkung für Nutzerinnen und Nutzer von Kanzleisoftware behoben

Die nach der Veröffentlichung der beA-App der BRAK anfänglich bestehende Einschränkung für diejenigen, die ihr beA über eine Kanzleisoftware nutzen, ist inzwischen behoben. Im Posteingangsordner der beA-App waren zunächst nur die in diesem Ordner noch vorhandenen Nachrichten zu sehen. Nachrichten, die über eine Kanzleisoftware abgerufen werden, werden indes je nach Produkt und Einstellungen z. T. automatisch in Unterordner verschoben. Auf diese Nachrichten konnte in der ersten Stufe noch nicht zugegriffen werden. Seit dem 25.06.2024 steht eine neue Version der beA-App der BRAK zur Verfügung, die auch den Zugriff auf Nachrichten ermöglicht, die in Unterordner verschoben wurden. Sämtliche Unterordner werden in der Nachrichtenübersicht auch in der App angezeigt. Nutzerinnen und Nutzer von Kanzleisoftware können mit dieser neuen Version die beA-App ebenso vollständig nutzen wie diejenigen, die mit der beA-Webanwendung arbeiten. Weiterhin können Sie selbstverständlich in der Benachrichtigungsmail den Nachrichtenlink antippen und darüber auf die Nachricht zugreifen. Das funktioniert auch, wenn die Nachricht in einen anderen Ordner verschoben wurde.

## Ausblick

Die erste Ausbaustufe der beA-App beschränkt sich erst einmal nur auf das Lesen von eingegangenen Nachrichten und ihren Anhängen. Funktionen wie das Senden von fertiggestellten Nachrichtenentwürfen über den sicheren Übermittlungsweg, das Signieren von Schriftsätzen und die Abgabe von elektronischen Empfangsbekanntnissen werden folgen.

Die BRAK denkt auch über weitergehende Anforderungen nach. Zu überlegen ist z.B., ob es sinnvoll ist, kurze beA-Nachrichten auf dem Mobiltelefon selbst erstellen und versenden zu können oder auf im Akteneinsichtportal bereitgestellte Akten mobil zugreifen zu können – für Nutzerinnen und Nutzer von Tablets sicher eine überlegenswerte Funktionalität.



Abbildung 4

## Weitere Digitalisierung der Justiz

Berlin, 26.08.2024 | Rechtsanwältin Julia von Seltmann und Dr. Tanja Nitschke

Am 16.7.2024 wurde das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. 2024 I Nr. 234). Es trat im Wesentlichen am Tag nach der Verkündung in Kraft. Mit dem Gesetz soll die Digitalisierung in den Zivil- und Fachgerichtsbarkeiten vorangetrieben werden. Zwei für die Anwaltschaft wesentliche Änderungen bei der Einreichung elektronischer Dokumente und weitere praktisch wichtige Neuregelungen werden im folgenden Beitrag beleuchtet.

### Schriftformgebundene Anträge und Erklärungen

Mehr Digitalisierung soll ausweislich der Gesetzesbegründung u. a. dadurch erreicht werden, dass Schriftformerfordernisse zur Vermeidung von Medienbrüchen ersetzt werden. Formerleichterungen sieht das Gesetz insb. für die Übermittlung schriftformgebundener Anträge und Erklärungen sowie für in elektronischen Schriftsätzen enthaltene Willenserklärungen vor.

Anwältinnen und Anwälte müssen häufig Anträge oder Erklärungen ihrer Mandantschaft sowie Dritter übermitteln, die der Schriftform unterliegen. Gleichzeitig sind sie verpflichtet, Schriftsätze ausschließlich als elektronische Dokumente ein zureichen. Da Privatpersonen in der Regel nicht über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, standen Prozessbevollmächtigte vor dem Dilemma, diese Erklärungen in Papierform zu übermitteln, während der Schriftsatz nebst Anlagen als elektronische Dokumente eingereicht werden mussten.

§ 130a III ZPO sieht nunmehr vor, dass Anwältinnen und Anwälte die von Naturalbeteiligten oder Dritten in Papierform unterzeichneten Anträge oder Erklärungen als Scan elektronisch übermitteln und dadurch die Schriftform wahren können. Entsprechende Regelungen enthalten die übrigen Verfahrensordnungen.

Das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Übermittlung von Scans ist ein wichtiger Schritt hin zu einem medienbruchfreien elektronischen Rechtsverkehr. Leider bleibt nach dem Gesetz und seiner Begründung unklar, für welche Anträge und Erklärungen die Neuregelungen konkret gelten. In der Begründung

wird als einziges Beispiel der Insolvenzantrag genannt, so dass hier Klärungsbedarf durch die Rechtsprechung bestehen dürfte.

### Formfiktion für Willenserklärungen

§ 130e ZPO – und gleichlautend die anderen Verfahrensordnungen – sieht eine Formfiktion für in elektronischen Schriftsätzen enthaltene Willenserklärungen vor. Dadurch sollen die wirksame Abgabe und der wirksame Zugang von empfangsbedürftigen Willenserklärungen des materiellen Rechts, die in bei Gericht elektronisch eingereichten Schriftsätzen enthalten sind, erleichtert werden. Empfangsbedürftige Willenserklärungen, die der gesetzlich oder rechtsgeschäftlich bestimmten materiell-rechtlichen Schriftform oder elektronischen Form bedürfen, gelten nach dieser Neuregelung als zugegangen, wenn sie in einem Schriftsatz als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder formlos mitgeteilt werden.

Auch dies ist eine wesentliche Erleichterung bei der Einreichung elektronischer Dokumente durch Anwältinnen und Anwälte.

### Wirksamkeit einseitiger Rechtsgeschäfte durch Bevollmächtigte

Problematisch und zu beachten ist auch nach der Gesetzesänderung weiterhin, dass ein einseitiges Rechtsgeschäft, das Bevollmächtigte – also auch Anwältinnen und Anwälte – einem anderen gegen über vornehmen, gem. § 174 S. 1 BGB unwirksam ist, wenn die oder der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde nicht vorlegt ▶



und die Empfängerin oder der Empfänger das Rechtsgeschäft aus diesem Grund unverzüglich zurückweist.

Die BRAK hatte daher gefordert, zur Vermeidung von Medienbrüchen statt der Vorlage der Vollmachtsurkunde im Original vorzusehen, dass eine Vollmacht auch als Scan elektronisch übermittelt werden kann. Dieser Vorschlag fand leider keinen Einzug in das Gesetz. Vollmachtsurkunden dürften weiterhin im Original vorzulegen sein, um die Folgen des § 174 S. 1 BGB zu vermeiden.

## Hybride Aktenführung

Ab dem 1.1.2026 sind Gerichte verpflichtet, Akten elektronisch zu führen. Die elektronische Akte wird derzeit an Gerichten in Bund und Ländern pilotiert. Von einer flächendeckenden Einführung ist die Justiz jedoch noch ein Stück entfernt; zudem ist die Digitalisierung papierner Altaktenbestände sehr aufwändig. Um die Umstellung zu erleichtern, wird in allen Verfahrensordnungen die Möglichkeit eingeführt, Akten hybrid zu führen. Dies gilt für geheimhaltungsbedürftige Aktenbestandteile sowie für Akten, die vor 2026 in Papier oder elektronisch begonnen wurden; sie können z.B. nach einem Zuständigkeitswechsel anders weitergeführt werden. Bis zu einer einheitlichen elektronischen Aktenführung und entsprechend auch -einsicht dauert es also noch.

## Übermittlung elektronischer Akten

Elektronische Behördenakten werden bislang sehr uneinheitlich übermittelt, wenn sie in gerichtliche Verfahren eingeführt werden; das macht die Handhabung für Justiz und Anwaltschaft schwierig. Eine in allen Verfahrensordnungen eingeführte Verordnungsermächtigung ebnet nun den Weg für einheitliche technische Standards zur Übermittlung solcher Akten. Der im Mai vorgelegte Diskussionsentwurf für eine Behördenaktenübermittlungsverordnung sieht im Kern vor, dass die Behörden elektronische Akten als PDF auf dem sicheren Übermittlungsweg an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach übermitteln. Die BRAK hält die Umsetzungsfrist für zu knapp bemessen und regt an, stattdessen oder ergänzend das ohnehin bereits vorhandene Akteneinsichtportal der Justiz zu nutzen.

## Änderungen im Strafprozessrecht

Das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz beinhaltet auch wichtige Änderungen im Strafprozessrecht. Danach müssen Anwältinnen und Anwälte künftig u.a. Rechtsmittel wie Berufung, Revision und Einspruch und deren Begründung bzw. Rücknahme und weitere prozessuale Erklärungen als elektronische Dokumente einreichen. Diese Änderungen in § 32d StPO treten jedoch erst zum 1.1.2026 in Kraft.

Strafanträge müssen seit dem 17.7.2024 nicht mehr schriftlich gestellt werden; ihre Protokollierung oder sonstige Dokumentation reicht nach § 158 StPO nunmehr aus. Auch die Unterschriftserfordernisse für Betroffene bei bestimmten Ermittlungsmaßnahmen (§§ 81f ff. StPO) entfallen bei entsprechender Dokumentation durch die Strafverfolgungsbehörden.

## Formerleichterung für anwaltliche Vergütungsberechnungen

Ebenfalls zum 17.7.2024 geändert wurde § 10 I 1 RVG. Danach müssen anwaltliche Gebührenberechnungen nicht mehr in Schriftform dem Mandanten mitgeteilt werden. Es genügt, dass die Anwältin bzw. der Anwalt die Mitteilung der Vergütungsberechnung in Textform an den Mandanten veranlasst. Die Formerleichterung entspricht einem Wunsch aus Anwaltschaft und Mandantschaft nach einer möglichst einfachen und barrierefreien elektronischen Übermittlung der anwaltlichen Berechnung.

Die Formerleichterung kollidiert jedoch mit der durch das Wachstumschancengesetz eingeführten verpflichtenden elektronischen Rechnung im B2B-Bereich (§ 14 UStG), die strukturierte Datensätze und qualifizierte elektronische Signaturen erfordert. Hierauf hatte die BRAK in beiden Gesetzgebungsverfahren hingewiesen.

## Anpassungen im Insolvenz- und Restrukturierungsrecht

Im Insolvenz- und Restrukturierungsrecht werden die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation ebenfalls erweitert. Insbesondere können nunmehr ▶



Forderungen elektronisch angemeldet und Zustellungen elektronisch vorgenommen werden. Zudem müssen Insolvenzverwalter nach § 5 InsO in allen Insolvenzverfahren ein elektronisches Gläubigerinformationssystem unterhalten, in dem u.a. alle gerichtlichen Entscheidungen und Berichte abrufbar sind. Diese Regelungen gelten für seit dem 17.7.2024 eröffnete Insolvenzverfahren.

## Fazit

Die beschriebenen Änderungen bringen begrüßenswerte Impulse für die Weiterentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs. Sie reichen indes nicht aus. Wünschenswert wäre es, den beschrittenen Weg konsequent weiterzugehen und Medienbrüche wo möglich und mit Augenmaß abzuschaffen



## Streit zwischen Rechtsanwalt und Mandant: mehr Schlichtung wagen

Uta Fölster, Schlichterin

Zum 01.01.2011 nahm in Berlin die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (SdR) ihre Arbeit auf. Gäbe es sie noch nicht, müsste man sie erfinden, denn die SdR kann im Bereich der einvernehmlichen Streitbeilegung auf erfolgreiche Jahre zurückblicken. Was macht die SdR und was zeichnet sie aus? Zehn kurze Antworten auf häufig gestellte Fragen:

### Wofür ist die SdR zuständig?

Sie soll und kann helfen, Streit zwischen Anwältin/Anwalt und Mandantin/Mandant zu schlichten, sofern

- es um eine „vermögensrechtliche“ Streitigkeit aus dem Mandatsverhältnis geht, deren Wert 50.000 € nicht übersteigt, und
- der Streit nicht bei Gericht rechtshängig ist oder war.

### Wer kann einen Schlichtungsantrag stellen?

Sowohl die Anwältin/der Anwalt als auch die Mandantin/der Mandant.

### Muss die SdR tätig werden oder kann sie es auch ablehnen, einen Schlichtungsvorschlag zu erarbeiten?

Ja, sie kann ablehnen. Außer den bereits genannten Voraussetzungen (Wertgrenze und gerichtliche Rechtshängigkeit) soll ein Antrag binnen drei Wochen zum Beispiel auch abgelehnt werden, wenn

- der Anspruch nicht zuvor gegenüber der anderen Partei geltend gemacht worden ist,
- der Antrag offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat oder mutwillig erscheint,
- eine berufsrechtliche Überprüfung bei der Rechtsanwaltskammer oder eine strafrechtliche Überprüfung bei der Staatsanwaltschaft anhängig ist.

### Wie wird geschlichtet?

Das Verfahren ist freiwillig und kostenfrei. Mündliche Verhandlungen und Beweisaufnahmen finden nicht statt.

Ein Schlichtungsantrag muss schriftlich gestellt werden. Liegen keine Ablehnungsgründe vor, haben die Parteien rechtliches Gehör erhalten und sind alle notwendigen Unterlagen eingereicht, so unterbreitet die SdR ab diesem Zeitpunkt binnen 90 Tagen einen Schlichtungsvorschlag. Der Vorschlag enthält einen Tatbestand, also eine Zusammenfassung des Sachverhalts, und eine rechtliche Würdigung. Die Parteien können den Vorschlag ohne weitere Begründung annehmen oder ablehnen. Nehmen beide den Vorschlag an, schließen sie damit einen außergerichtlichen Vergleich, an den sie gebunden sind. Lehnt auch nur eine Seite den Vorschlag der SdR ab, ist das Verfahren beendet. Es bleibt den Parteien nach erfolglosem Abschluss des Schlichtungsverfahrens unbenommen, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.

### Was ist mit Verjährungsfristen?

Unter bestimmten Voraussetzungen kann mit Eingang des Antrages bei der SdR die Verjährung für die Dauer des Verfahrens gehemmt werden.

Das gilt jedenfalls dann, wenn

- die SdR die zuständige Schlichtungsstelle ist,
- Ablehnungsgründe nicht vorliegen,
- der Anspruch sich ausreichend konkret aus dem Vortrag und den Unterlagen ergibt,
- die gegnerische Seite nicht bereits im Vorfeld signalisiert hat, an einem Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen.

### Warum mehr Schlichtung wagen?

Erfolgreiche Schlichtung spart zum Einen Geld und Nerven. Anders als ein streng formalisiertes und u. U. kos- ▶



tenintensives gerichtliches Verfahren bietet die flexible Streitschlichtung größeren Raum für Kulanz und Interessenabwägungen. Sie kann stärker Rücksicht nehmen auf das, was im Einzelfall „recht und billig“ ist, und bietet deshalb größere Gewähr für einen dauerhaften Frieden zwischen den Streitenden.

Außerdem spart die Schlichtung Zeit: Sie dauert bei der SdR im Schnitt nur ca. vier Monate, ein gerichtliches Zivilverfahren (1. und 2. Instanz) hingegen im Schnitt rund 18 Monate.

Und auch, wenn ein Schlichtungsvorschlag nicht angenommen wird, dürfte die Lektüre der gründlichen rechtlichen Ausführungen in dem einen oder anderen Fall zu einem Erkenntnisgewinn führen.

### Wer arbeitet bei der SdR?

Beschäftigt sind aktuell eine Schlichterin, ihr Stellvertreter, ein Geschäftsführer (Anwalt), sechs Anwältinnen und Anwälte (jeweils in Teilzeit) sowie fünf Assistentinnen und Assistenten. Beratend steht der SdR ein neunköpfiger Beirat zur Seite.

### Was macht den Erfolg der SdR aus?

Jährlich gehen ca. 1.000 Anträge ein, meist gestellt von Mandantinnen und Mandanten. In rund 400 Verfahren unterbreitet die SdR Schlichtungsvorschläge. Ganz überwiegend sehen die Vorschläge ein gegenseitiges Nachgeben vor, die Annahmequote betrug zuletzt 64% – eine erfolgreiche Bilanz für die SdR und vor allem für die streitenden Parteien.

Wir würden uns freuen, wenn noch mehr Anwältinnen/Anwälte von sich aus eine Schlichtung beantragten.

### Ist die SdR unabhängig?

Ja. Dazu verpflichten die rechtlichen Vorgaben des Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, der BRAO und der Satzung der Schlichtungsstelle. Sie schreiben die Unabhängigkeit der Einrichtung, die Unparteilichkeit und Verschwiegenheitspflicht ihrer Beschäftigten fest und sehen u. a. vor, dass eine Schlichterin/ein Schlichter nicht Anwältin/Anwalt sein darf. So waren und sind seit der Gründung der SdR ausschließlich frühere Richterinnen/Richter als Schlichterin/Schlichter tätig. Zwar ist die SdR aus organisatorischen Gründen bei der BRAK an-

gesiedelt, sie ist jedoch in ihrer inhaltlichen Arbeit weisungsfrei.

### Wo gibt es nähere Informationen?

Unter <https://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/>.

Gern stehen wir Ihnen auch telefonisch zur Verfügung unter 030/28 44 41 70.



RECHTSANWALTSKAMMER  
Braunschweig

Vom 15.06.2024 bis 12.08.2024

Neuzulassungen

Andreas, Jasmin	Göttingen
Henke, Sascha	Braunschweig
Sgurski, Caroline-Nicole	Wolfenbüttel
Tzschentke, Nina	Göttingen

Anderweitige Zulassungen

Grolle, Hartmut	Seeburg
Asgarzoei, Asib Ahamad	Bovenden
Hort, Karsten	Bad Lauterberg



RECHTSANWALTSKAMMER  
Braunschweig

Vom 15.06.2024 bis 12.08.2024

### Syndikusrechtsanwaltszulassungen / Erstreckungen der Syndikuszulassung

Buberti, Marisa	Salzgitter
Chemnitz, Christopher	Salzgitter
Dr. Klötzer, Leonard	Allendorf (Eder)
Nestler, Beatrix	Wolfenbüttel
Sonnemann, Axel	Bonn

### Berufsausübungsgesellschaften

Renneberg & Partner Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte mbB	Gleichen
--	----------



## Vom 15.06.2024 bis 12.08.2024

### Löschungen Widerruf / Wechsel des Kammerbezirks

Bender, Thomas	Göttingen
Haberland, Annett	Wolfenbüttel
Dr. Zehnpfund, Tino	Göttingen
Schön, Peter	Braunschweig
Köber, Bastian	Wolfenbüttel
Metzner, Christina	Salzgitter
Blumenberg, Dirk	Braunschweig
Franke, Hauke-Kristian	Braunschweig

### Neue Fachanwaltszulassungen

#### Handels- und Gesellschaftsrecht

Seekamp, Paul-Marten	Göttingen
----------------------	-----------

#### Miet- und WEG-Recht

Laves, Marie	Einbeck
--------------	---------

#### Verkehrsrecht

Paker, Julia	Wolfsburg
--------------	-----------



## Jubiläen – Rechtsanwälte/innen

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Braunschweig gratuliert allen Kolleginnen und Kollegen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Anwaltsbüros, die in den zurückliegenden Monaten auf eine besonders langjährige Tätigkeit zurückblicken können.

### 40 Jahre

Herr Rechtsanwalt Johannes-Herbert Hoffmann aus Bad Lauterberg ist seit Juli 1984 zugelassen.  
Herr Rechtsanwalt Bernhard Mathies aus Göttingen ist seit Juli 1984 zugelassen.  
Herr Rechtsanwalt Hans-Heinrich Heiser aus Braunschweig ist seit September 1984 zugelassen.  
Herr Rechtsbeistand Wolf-Dieter Kleinschmidt aus Bad Harzburg ist seit September 1984 als Rechtsbeistand zugelassen.

### 30 Jahre

Frau Rechtsanwältin Sabine Kleinke aus Braunschweig ist seit Juli 1994 zugelassen.  
Herr Rechtsanwalt Dr. Dirk Beddies aus Braunschweig ist seit August 1994 zugelassen.  
Herr Rechtsanwalt Dietmar Letzel aus Braunschweig ist seit August 1994 zugelassen.  
Herr Rechtsanwalt Torsten Schliephake aus Helmstedt ist seit August 1994 zugelassen.  
Frau Rechtsanwältin Heike Neck aus Friedland ist seit August 1994 zugelassen.  
Herr Rechtsanwalt Markus Fischer aus Northeim ist seit August 1994 zugelassen.  
Frau Rechtsanwältin Astrid Grupe-Taufmann aus Northeim ist seit August 1994 zugelassen.  
Herr Rechtsanwalt Dr. Christoph Eichhorn aus Braunschweig ist seit September 1994 zugelassen.  
Herr Rechtsanwalt Mathias Große-Loheide aus Göttingen ist seit September 1994 zugelassen.



RECHTSANWALTSKAMMER  
Braunschweig

## Jubiäen – Mitarbeiter/innen

**CANZLEI.DER RECHTSANWÄLTE**  
Giesemann Guntermann

### 40jähriges Jubiläum

Frau Verena Rabe  
Eintritt: 01.08.1984

Die *Canzlei der Rechtsanwälte Giesemann Guntermann* gratuliert ganz herzlich zum Firmenjubiläum und dankt für die lange, treue und außerordentlich angenehme Zusammenarbeit und freut sich auf viele weitere gemeinsame Jahre.

Wir bedanken uns herzlich bei

### Frau Janine Lange

für ihre 20-jährige Tätigkeit in unserer Kanzlei. Frau Lange hat uns immer zuverlässig unterstützt. Besonders schätzen wir ihre freundliche und kompetente Zusammenarbeit. Wir freuen uns auf noch weitere gemeinsame Jahre, humorvoll bei Tee und Kuchen.

Wolff & Wolff  
Rechtsanwälte - Fachanwälte - Notar  
Schlopweg 15a  
38259 Salzgitter



## Seminare | Fortbildungen

### Seminaranmeldungen – für Sie jetzt noch einfacher!

Sie können sich selbst direkt über unsere Homepage für unsere Seminare anmelden. Gehen Sie hierfür einfach auf unserer Internetseite in die Rubrik Fortbildung/Anwälte. Dort sehen Sie eine Übersicht der geplanten Seminare. Entweder klicken Sie direkt in der Tabelle auf „Jetzt buchen“ oder Sie scrollen etwas

weiter nach unten und finden neben weiteren Details zu den jeweiligen Veranstaltungen den Button **„Hier gelangen Sie zur Buchung“**. Dort geben Sie nun Ihre Daten ein und erhalten Ihre Anmeldebestätigung/Rechnung per E-Mail. Klicken Sie gern [hier](#) und gelangen Sie direkt zu unserer Seminarübersicht.

### Übersicht über unser Seminarangebot

04.09.2024	Aktuelles aus dem Miet- und WEG-Recht – Aus der Praxis für die Praxis – auch Neues aus dem Heizungsgesetz Referent: Dr Matthias Löffler
11.09.2024	Update Familienrecht 2024 Referentin: Edith Kindermann
18.09.2024	Intensiv-Workshop: Schnittstellen Erb-, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht Referentin: Karin Scheungrab
20.09.2024	Aktuelle Entwicklungen im Steuerstrafrecht Referent: Prof. Dr. Christian Haumann und Arne Rettke
25.09.2024	Die Kündigung in der anwaltlichen Praxis – Aktuelles Wissen Referentin: Dr. Kathrin Schulze Zumkley
27.09.2024	Inhouseseminar zur HOAI Referent: Dieter Siemon
25.10.2024	Aktuelles Arzthaftungsrecht Referent: Wolfgang Frahm
08.11.2024	Nebengüterrecht 2024 Referent: Dr. Thomas Herr
22.11.2024	Aktuelle sozialrechtliche Fragestellungen Referent: Tobias Noll ▶



## RECHTSANWALTSKAMMER Braunschweig

- |            |   |
|------------|---|
| 27.11.2024 | Streitigkeiten rund um Dienstverträge<br>von Vorständen und Geschäftsführern<br>Referentin: Ina Jähne                     |
| 04.12.2024 | Aktuelle Brennpunkte im Verkehrsstrafrecht,<br>Verkehrsordnungswidrigkeiten und bei der MPU<br>Referent: Bernd Schöning ■ |



Deutscher**Anwalt**Verlag

## Rezension Fachkunde für die Rechtsanwaltspraxis 24. Auflage 2024



Die „Fachkunde für die Rechtsanwaltspraxis“ vom DeutschenAnwaltVerlag hat mich bereits seit dem Beginn meiner Berufsausbildung zur Rechtsanwaltsgehilfin im Jahre 1988 und darüber hinaus auch während meiner weiteren Berufstätigkeit begleitet. Nach anschließendem Studium der Wirtschaftspädagogik und damit verbundenen „Seitenwechsel“ in die schulische Ausbildung angehender, seit 1995 ReFa- bzw. ReNo-Fachangestellter, ist mir die Fachkunde immer ein verlässlicher Begleiter gewesen, daher ist dieses Buch für mich ein echter „Klassiker“. Erstmals erschienen im Jahr 1975, liegt mittlerweile die 24. aktualisierte Auflage vor.

Zielgruppe des Praxishandbuches sind zum einen die Auszubildenden, zum anderen aber auch die Mitarbeiter, Büroleitungen sowie Berufsträger, die eine Kanzlei aufbauen möchten. Da es sich an der Verordnung über die Berufsausbildung und dem Rahmenlehrplan der einschlägigen Berufsausbildung orientiert, zeigt es eine verlässliche Orientierung über relevante den Berufsalltag prägende Stoffgebiete auf.

Wie der Titel schon sagt, steht die Rechtsanwaltspraxis im Fokus; das analoge Werk „Notariatskunde“ vom DeutschenNotarVerlag, bietet diese Begleitung für alle im Notariat Mitarbeitenden an.

In diesem Sinne beginnt das Handbuch mit grundlegenden Informationen, u. a. mit der Darstellung des Berufs und des Berufsrechts, der Organisation der Kanzlei und dem Aufbau und den Aufgaben der Gerichte nebst Organen der Rechtspflege.

Weiter geht es mit einem Überblick über das Prozessrecht und die Grundlagen der Zustellung, bevor sich die Fachkunde – ganz im Sinne des klassischen Verfahrensablaufs „Recht haben, Recht bekommen, Recht durchsetzen“ – zunächst dem Anwaltlichen Aufforderungsschreiben, dem gerichtlichen Mahnverfahren, dem Klageverfahren bzw. dem Prozessverfahren bis zum Endurteil sowie den Rechtsmitteln und Fristen im Zivilprozess widmet. Auch besondere Verfahren wie die Wiedereinsetzung und das Beweissicherungs- und Schiedsverfahren werden angesprochen. Anschließend geht es weiter mit einer ausführlichen Darstellung sämtlicher Bereiche der Zwangsvollstreckung.

Die Nutzenden erhalten in einer verständlichen Art und Weise Antworten auf die gängigsten Fragen zur Bewältigung ihres Berufsalltags, die ihnen auch bei „Spezialfällen“ zumindest eine hilfreiche Richtung aufzeigen.

Mit diesen Inhalten sind ungefähr zwei Drittel des Buches gefüllt. Weiter geht es mit der Darstellung der Familiensachen bzw. einzelner Familiensachen sowie einen Überblick über sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die eine übersichtliche Orientierung für die einschlägigen Tätigkeiten in der beruflichen Anwendung bieten.

Ausführlich wird sich im Verlauf des Buches nun dem Kostenrecht, dies beinhaltet sowohl die RA-Gebühren als auch die Gerichtskosten, gewidmet, welches analog zu den o. a. dargestellten Verfahrensinhalten sehr detailliert auf dessen Grundlagen sowie die Abrechnungsmodalitäten der RA-Gebühren im außergerichtlichen über die gerichtlichen Verfahren bis hin zur Zwangsvollstreckung und Familiensachen mit weiteren in der



## DeutscherAnwaltVerlag

täglichen Arbeit vorkommenden Bereichen eingeht. Exemplarisch seien hier die Tätigkeit des Verkehrsanwalts und die Tätigkeit im Rahmen der Kostenerstattung und -festsetzung genannt.

Der Beratungs- und Prozesskostenhilfe ist ein weiterer Abschnitt des Buches eingeräumt, bevor es einige besonderen Verfahren mit deren Grundlagen und Kosten darstellt. Diese spielen bei der Berufsausbildung der angehenden Rechtsanwaltsfachangestellten eine Rolle; es werden das Strafrecht bzw. der Strafprozess und das Ordnungswidrigkeitenverfahren, der Arbeits-, Verwaltungsgerichts- und Sozialgerichtsprozess thematisiert, selbstverständlich auch mit Darlegung der relevanten Gebührentatbestände. Abschließend wendet sich die Fachkunde dem Insolvenzverfahren zu.

Das Buch bietet eine bewährte Struktur, auch wenn einige Auflagen „übersprungen“ werden bzw. umfassende Überarbeitungen aufgrund vieler Veränderungen in der Praxis notwendig geworden sind, ist der Wiedererkennungswert sofort gegeben.

Sollten die Anwendenden jedoch facettenreiche Beispiele, Tabellen, Muster, Formulare, Grafiken oder bunte Strukturbilder erwarten, so wird man sicher ein wenig enttäuscht sein. Dies bedeutet nicht, dass das Praxis- handbuch komplett darauf verzichtet, jedoch ist es wesentlich textlastiger konzipiert, was meines Erachtens aber keinen Nachteil darstellt, denn die Texte sind sehr verständlich formuliert, nehmen wichtige Informationen auf, ohne die Anwender zu überfordern. Diese werden sinnbildlich eher anwenderfreundlich „an die Hand genommen“ und nicht durch einen akademischen Sprachstil abgelenkt.

Insofern kann ich mich dem Vorwort des Verfassers, dass die „Fachkunde eine verlässliche, vielfältig zu nutzende Informationsquelle“ darstelle, nur anschließen, ein „Alleskönner“ für den Büroalltag, der keine grundlegenden Wünsche offenlässt. ■

*Tanja Grünberg, Diplom-Handelslehrerin,  
Studienrätin an den Berufsbildenden Schulen Northcim  
Juli 2024*



---

RECHTSANWALTSKAMMER  
Braunschweig

RECHTSANWALTSKAMMER  
für den Oberlandesgerichtsbezirk  
Braunschweig – Körperschaft  
des öffentlichen Rechts

Lessingplatz 1  
38100 Braunschweig

Telefon 0531 1 23 35 0  
Fax 0531 1 23 35 66

[info@rak-braunschweig.de](mailto:info@rak-braunschweig.de)  
[www.rak-braunschweig.de](http://www.rak-braunschweig.de)